



KBZSt.Gallen

SCHULREGLEMENT

vom 25. April 2006

Kaufmännisches Berufs- und Weiterbildungszentrum St.Gallen (KBZSt.Gallen)

SCHULREGLEMENT

	Artikel
I. GÜLTIGKEITSBEREICH	1
II. AUFGABEN DES KBZSt.Gallen	2
III. SCHULORGANISATION	
Organe	3
Berufsschulkommission	4 – 8
Rektorin oder Rektor	9 – 10
Führungskonferenz	11
Erweiterte Schulleitung	12
Leiterinnen oder Leiter der Bereiche	13 – 14
Übrige schulische Organe	15
Konvent der Lehrenden	16 – 18
Bereichskonvente/Abteilungskonvente der Lehrenden	19 – 20
Fachkommissionen	21 – 24
IV. ANSTELLUNG VON MITGLIEDERN DER SCHULLEITUNG, VON LEHRENDEN UND MITARBEITERINNEN UND MITARBEITERN	25 – 28
V. LERNENDE IN DER GRUNDBILDUNG	
Umgang mit den Lernenden	29
Absenzenwesen	30 – 31
Disziplinar massnahmen	32 – 34
Rekurse, Rechtsmittel	35 – 36
VI. VOLLZUG	37

I. GÜLTIGKEITSBEREICH

Art. 1

Dieses Reglement gilt für das Kaufmännische Berufs- und Weiterbildungszentrum St.Gallen – eine Institution der beruflichen Grund- und Weiterbildung des Kantons St.Gallen – nachfolgend KBZSt.Gallen genannt.

Im KBZSt.Gallen wird in den folgenden Bereichen ausgebildet:

- a) Grundbildung;
- b) Weiterbildung.

II. AUFGABEN DES KBZSt.Gallen

Art. 2

Dem KBZSt.Gallen obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) Pflichtunterricht der Grundbildung nach den verbindlichen eidgenössischen und kantonalen Vorschriften;
- b) Unterricht in Freifächern, Stütz- und Zusatzkursen für Lernende;
- c) Führung einer Berufsmaturitätsschule für die Berufe der Grundbildung mit einem lehrbegleitenden Angebot sowie einem Vollzeitangebot und einem berufsbegleitenden Angebot für gelernte Berufsleute;
- d) Unterricht für Erwachsene in Tages- und Abendkursen, die auf höhere eidgenössische Berufs- und Diplomprüfungen vorbereiten oder der allgemeinen, sprachlichen und beruflichen Weiterbildung dienen.

III. SCHULORGANISATION

Organe

Art. 3

Die Organe des KBZSt.Gallen sind:

- a) Berufsschulkommission;
- b) Rektorin oder Rektor;
- c) Führungskonferenz;
- d) Erweiterte Schulleitung;
- e) Leiterinnen oder Leiter der Bereiche;
- f) Übrige schulische Organe;
- g) Konvent der Lehrenden;
- h) Bereichs- und Abteilungskonvente der Lehrenden;
- i) Fachkommissionen.

Berufsschulkommission

Art. 4

Neben der Vertreterin oder dem Vertreter des Amtes für Berufsbildung nehmen die Mitglieder der Führungskonferenz und eine Vertreterin oder ein Vertreter des Konvents der Lehrenden an den Sitzungen der Berufsschulkommission (BSK) mit beratender Stimme teil.

Die Verwalterin oder der Verwalter führt das Protokoll.

Art. 5

Die BSK ist das strategische Führungsorgan und übt die unmittelbare Aufsicht über das KBZSt.Gallen aus.

In ihre Zuständigkeit fallen insbesondere die Aufgaben gemäss Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung (sGS 231.1, abgekürzt EG-BB) und gemäss Berufsbildungsverordnung (sGS 231.11, abgekürzt BBV).

Art. 6

Die BSK kann besondere Aufgaben und Kompetenzen an die Rektorin oder den Rektor, an die Führungskonferenz, an einzelne Mitglieder der Führungskonferenz, an die Fachkommissionen oder an Ausschüsse übertragen.

Art. 7

Die BSK wird von ihrer Präsidentin oder ihrem Präsidenten einberufen, oder wenn es ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt.

Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Bei Abstimmungen gilt das Mehr der Stimmenden. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt sie oder er den Stichentscheid.

Bei Bedarf können Geschäfte auf schriftlichem oder elektronischem Weg erledigt werden. Die nicht stimmberechtigten Mitglieder sind einzubeziehen. Dabei kann ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder eine Sitzung verlangen. Die Absätze 2 und 3 dieses Artikels sind sinngemäss anzuwenden. Entscheidungen auf schriftlichem oder elektronischem Weg werden an der nächsten Sitzung der BSK protokolliert.

Art. 8

Die rechtsverbindliche Unterschrift für die BSK führen die Präsidentin bzw. der Präsident oder ihre bzw. seine Stellvertretung zusammen mit einem weiteren Mitglied der BSK oder mit einem Mitglied der Führungskonferenz.

Rektorin oder Rektor

Art. 9

Die Rektorin oder der Rektor ist verantwortlich für die Umsetzung der Ziele und Weisungen der vorgesetzten Stellen.

Sie oder er vertritt das KBZSt.Gallen nach aussen.

Sie oder er leitet die Führungskonferenz.

Die Stellvertretung der Rektorin oder des Rektors wird innerhalb der Führungskonferenz geregelt.

Art. 10

Die rechtsverbindliche Unterschrift für das KBZSt.Gallen führen die Rektorin bzw. der Rektor oder ihre bzw. seine Stellvertretung zusammen mit einem weiteren Mitglied der Führungskonferenz.

Führungskonferenz

Art. 11

Die Rektorin oder der Rektor sowie die Leiterinnen und Leiter der Bereiche bilden zusammen mit der Verwalterin oder dem Verwalter und der Leiterin oder dem Leiter Qualitätsmanagement/Zentrale Projekte/Controlling (QPC) die Führungskonferenz. Ihr obliegt die Koordination der schulischen und betrieblichen Aufgaben.

Die BSK regelt die Aufgaben und Kompetenzen.

Erweiterte Schulleitung

Art. 12

Die Mitglieder der Führungskonferenz bilden zusammen mit den Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern der Grundbildung und der stellvertretenden Leiterin oder dem stellvertretenden Leiter der Weiterbildung die erweiterte Schulleitung, welche die Führungskonferenz in Fragen der Schulentwicklung, der Schulführung und der Koordination berät.

Leiterinnen oder Leiter der Bereiche

Art. 13

Der Leiterin oder dem Leiter eines Bereichs obliegt die operative Führung des Bereichs.

Die BSK regelt die Aufgaben und Kompetenzen.

Sie unterschreiben für ihren Bereich rechtsverbindlich.

Art.14

Die Leiterin oder der Leiter eines Bereichs wird durch Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter unterstützt.

Ihre Aufgaben und Kompetenzen sind in einer Stellenbeschreibung geregelt.

Übrige schulische Organe

Art. 15

Die mit dem Coaching betraute Lehrperson, der Stundenplaner oder die Stundenplanerin, die oder der Informatik-Verantwortliche, die Mediatorin oder der Mediator, die Koordinatorinnen und Koordinatoren, die Fachbetreuerinnen und Fachbetreuer und die Lehrgangleiterinnen und Lehrgangleiter sowie die weiteren Funktionsträgerinnen und Funktionsträger beraten und unterstützen die Führungskonferenz, die erweiterte Schulleitung und die Lehrerschaft in fachspezifischen Angelegenheiten. Ihre Aufgaben und Kompetenzen sind in Stellenbeschreibungen geregelt.

Konvent der Lehrenden

Art. 16

Die Lehrenden des KBZSt.Gallen und die Mitglieder der Schulleitung bilden den Konvent. Ab einem Pensum von mindestens 8 Wochenlektionen ist die Teilnahme obligatorisch.

Art. 17

Die Rektorin oder der Rektor beruft den Konvent ein. Die Vertreterin oder der Vertreter der Lehrenden in der BSK oder ein Drittel der obligatorisch zur Teilnahme verpflichteten Lehrenden kann die Einberufung des Konvents verlangen.

Die Rektorin oder der Rektor leitet den Konvent. Der Vorsitz kann bei Bedarf an ein anderes Mitglied der Führungskonferenz delegiert werden.

Art. 18

Aufgaben des Konvents sind:

- a) Wahl der Vertreterin oder des Vertreters der Lehrenden in die BSK;
- b) Stellungnahmen zu gesamtschulischen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung;
- c) Stellungnahmen zu Vernehmlassungen der BSK und der Führungskonferenz;
- d) Antragsrecht an die BSK und an die Führungskonferenz in gesamtschulischen Angelegenheiten;
- e) Sicherstellung der gesamtschulischen Information.

Bereichskonvente/Abteilungskonvente der Lehrenden

Art. 19

Die Lehrenden der Grundbildung bilden den Bereichskonvent und die Lehrenden der einzelnen Abteilungen bilden den jeweiligen Abteilungskonvent. Ab einem Pensum von mindestens 8 Wochenlektionen ist die Teilnahme obligatorisch.

Art. 20

Den Vorsitz im Bereichskonvent oder im Abteilungskonvent führt die zuständige Leiterin oder der zuständige Leiter. Der Vorsitz kann bei Bedarf an ein anderes Mitglied der Führungskonferenz oder der erweiterten Schulleitung delegiert werden.

Fachkommissionen

Art. 21

Für einzelne Grundbildungsgänge können Fachkommissionen gebildet werden.

Die Mitglieder der Fachkommissionen werden auf Antrag der Leiterinnen oder Leiter der Bereiche durch die BSK gewählt.

Die Fachkommissionen konstituieren sich selbst.

Art. 22

Die Fachkommissionen umfassen 5 bis 9 Mitglieder, die sich ausgewogen auf interessierte Branchen und Verbände verteilen. Sie bestehen zu mindestens zwei Dritteln aus aktiven Ausbildungsverantwortlichen in Betrieben.

An den Sitzungen der Fachkommissionen nehmen die zuständige Abteilungsleitung, die zuständige Lehrgangsleitung und eine Vertreterin oder ein Vertreter der Lehrenden mit beratender Stimme teil.

Art. 23

Die Fachkommissionen beraten die BSK, die Führungskonferenz, die Bereichsleitung und die Abteilungsleitung in wichtigen Fragen ihres Fachbereichs und stellen die Verbindung mit der beruflichen Praxis sicher.

Art. 24

Die Fachkommissionen werden von ihren Präsidentinnen oder Präsidenten einberufen, oder wenn es ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt.

Sie sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Bei Abstimmungen gilt das Mehr der Stimmenden. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt sie oder er den Stichentscheid.

IV. ANSTELLUNG VON MITGLIEDERN DER SCHULLEITUNG, VON LEHRENDEN, VON MITARBEITERINNEN UND MITARBEITERN

Art. 25

Die Mitglieder der Führungskonferenz und der erweiterten Schulleitung werden durch die BSK gewählt und entlassen.

Art. 26

Lehrende mit einem Pensum von 16 oder mehr Wochenlektionen werden durch die Führungskonferenz nach den kantonalen Bestimmungen und unter Information der BSK angestellt und entlassen.

Art. 27

Die übrigen Lehrenden werden durch die zuständige Leiterin oder den zuständigen Leiter des Bereichs nach den kantonalen Bestimmungen angestellt und entlassen.

Art. 28

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verwaltung und Hausdienst werden durch die Führungskonferenz angestellt und entlassen.

V. LERNENDE IN DER GRUNDBILDUNG

Umgang mit den Lernenden

Art. 29

Die BSK regelt den Umgang mit den Lernenden in einem pädagogischen Leitbild.

Absenzenwesen

Art. 30

Die Lernenden der Grundbildung mit einem Lehrvertrag sind zum Unterrichtsbesuch verpflichtet.

Jede nicht besuchte Pflicht-, Stütz-, Zusatzkurs- oder Freifachlektion wird als Absenz in das Zeugnis eingetragen.

Weil Unterrichtszeit als Arbeitszeit gilt, meldet die Schule alle Absenzen regelmässig dem Ausbildungsbetrieb.

Art. 31

Auf begründetes, vom Ausbildungsbetrieb visiertes Gesuch hin kann die Bereichsleitung den Lernenden Urlaub gewähren:

- a) für die Teilnahme an Kursen, Anlässen und Veranstaltungen;
- b) für Familienanlässe;
- c) für Anlässe des Ausbildungsbetriebs;
- d) für die Mithilfe im Ausbildungsbetrieb;
- e) für den Bezug von Ferien während der Schulzeit.

Disziplinarmaßnahmen

Art. 32

Disziplinarmaßnahmen werden angewendet bei Verletzungen allgemeiner Anstandsregeln, hausinterner Ordnungen sowie mündlicher und schriftlicher Weisungen.

Betroffene sind vor Erlass von Disziplinarmaßnahmen anzuhören.

Art. 33

Lehrende können folgende Massnahmen ergreifen:

- a) mündlicher oder schriftlicher Verweis;
- b) Wegweisung aus dem Unterricht unter Mitteilung an die Bereichsleitung;
- c) Antrag für weitere Massnahmen an die Bereichsleitung unter Mitteilung an die Lernenden.

Art. 34

Die Bereichsleitung kann folgende Massnahmen verfügen:

- a) mündlicher oder schriftlicher Verweis mit Mitteilung an den Ausbildungsbetrieb und/oder die Eltern;
- b) Ausschluss aus Stütz-, Freifach- oder Zusatzunterricht;
- c) Ausschluss aus dem Berufsmaturitätsunterricht;
- d) Androhung des Antrags auf Auflösung des Lehrverhältnisses;
- e) Antrag auf Auflösung des Lehrverhältnisses an das zuständige Amt für Berufsbildung.

Rekurse, Rechtsmittel

Art. 35

Betroffene können gegen Entscheide der Lehrenden und der Bereichsleitung in Disziplinarsachen, ausgenommen Art. 35 lit. c, und gegen Zeugnisnoten bei der BSK Rekurs führen.

Rekurse in Disziplinarsachen und gegen Zeugnisnoten sind schriftlich einzureichen und zu begründen. Die Fristen richten sich nach dem kantonalen Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1).

Art. 36

Verfügungen und Entscheide der BSK werden den Betroffenen schriftlich und begründet mitgeteilt.

Die Entscheide der BSK über Rekurse gegen Zeugnisnoten sind endgültig.

Übrige Entscheide sind mit Rekurs beim Erziehungsdepartement anfechtbar.

VI. VOLLZUG

Art. 37

Dieses Schulreglement ersetzt das vom Erziehungsdepartement des Kantons St.Gallen am 9. Juni 2003 genehmigte Schulreglement.

Es wird nach der Genehmigung durch das Erziehungsdepartement in Kraft gesetzt.

Von der Berufsschulkommission des Kaufmännischen Berufs- und Weiterbildungszentrums St.Gallen, gestützt auf Art. 26 Abs. 1 EG-BB und Art. 18 f. BBV, erlassen:

St.Gallen, 25. April 2006

Namens der Berufsschulkommission

Präsident


Hans Oswald

Rektor


Urs Bucheli

**Genehmigt am
26. Mai 2006**

**ERZIEHUNGSDEPARTEMENT
DES KANTONS ST.GALLEN
Der Vorsteher**


**Hans Ulrich Stöckling,
Regierungsrat**